

Universität Leipzig  
Medizinische Fakultät

# **Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig**

Vom 16. Januar 2012

Auf der Grundlage von § 41 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig nachstehende Habilitationsordnung erlassen:\*

## **Inhalt:**

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Grundlage der Habilitation
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Thesen
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Habilitationsschrift
- § 12 Vortrag
- § 13 Verleihung
- § 14 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 15 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.
- § 16 Habilitationsakte
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

---

\* Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

**§ 1**  
**Habilitationsrecht**

- (1) Die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad doctor habitatus (Dr. habil.).
- (2) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet. Der akademische Grad Doctor habitatus (Dr. habil.) wird als Zusatz zum früher erworbenen Doktorgrad eines Fachgebietes (z. B. Dr. med. habil., Dr. med. dent. habil., Dr. rer. nat. habil., Dr. phil. habil., Dr. rer. med. habil.) verliehen. Die Habilitation auf Gebieten der Medizin und Zahnmedizin ist nur Bewerbern mit einem abgeschlossenen Studium der Medizin bzw. Zahnmedizin, die den akademischen Grad Dr. med. bzw. Dr. med. dent. erworben haben und die Facharztanerkennung ihres Fachgebietes besitzen, möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Die Medizinische Fakultät vergibt den Dr. habil. auch an Bewerber, die nicht den Studiengang Human- oder Zahnmedizin abgeschlossen haben. Der Bewerber hat in seinem Antrag das Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, eindeutig zu bezeichnen. Das Fachgebiet muss an der Medizinischen Fakultät vertreten sein. Auf dieser Grundlage entscheidet der Fakultätsrat über seine Zuständigkeit für die Habilitation.
- (4) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

**§ 2**  
**Habilitationsgremien**

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der erweiterte Fakultätsrat. Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über das Habilitationsverfahren dürfen die Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.
- (2) Für die Durchführung von Habilitationsverfahren werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat zwei ständige Habilitationskommissionen (klinisch, vorklinisch) berufen. Sie bestehen aus jeweils vier Pro-

fessoren und zwei habilitierten akademischen Mitarbeitern. Ein Studierender und ein Fachvertreter können als beratende Mitglieder kooptiert werden.

- (3) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Teilnehmer, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist der Habilitationsakte beizufügen.
- (6) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 3**

#### **Grundlage der Habilitation**

- (1) Der akademische Grad Dr. habil. wird auf der Grundlage nachfolgend genannter erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen verliehen:
  - a) schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift),
  - b) wissenschaftlicher Vortrag zu dem Habilitationsthema im Fakultätsrat mit anschließender Diskussion.

Die Erfüllung einer Habilitationsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.

- (2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.
- (3) Mit der Habilitation wird förmlich die besondere Befähigung zu eigenständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet festgestellt. Aus der Habilitation ist kein Recht auf ein Lehramt an der Universität Leipzig abzuleiten.

- (4) Die Fakultät erkennt die von anderen deutschen Hochschulen mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung für das betreffende Fachgebiet an. Für die Erteilung der Lehrbefugnis an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig ist ein entsprechender Antrag zu stellen („Umhabilitation“).
- (5) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ ergänzt. Verpflichtet der Habilitierte sich zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der Regel an der Universität Leipzig, ist er berechtigt, den Doktorgrad allein um den Zusatz „PD“ (Privatdozent) zu ergänzen.

## **§ 4**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
  - a) ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- und Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat und zur Führung des dem Studiengang entsprechenden, von einer deutschen Hochschule verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen Hochschule berechtigt ist;
  - b) seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich zur Promotion durch eine in der Regel mindestens fünfjährige wissenschaftliche Tätigkeit sowie angemessene Lehrtätigkeit auf dem Fachgebiet nachgewiesen hat, für das die Habilitation angestrebt wird. Bewerber, die nicht über einen Hochschulabschluss der Human- oder Zahnmedizin verfügen, müssen wenigstens fünf Jahre wissenschaftlich tätig gewesen sein, davon vier Jahre an einer wissenschaftlichen medizinischen Einrichtung. Von Ärzten, die die Habilitation für ein klinisches Fachgebiet anstreben, wird die Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt dieses Fachgebietes erwartet, soweit für das Fachgebiet eine Weiterbildung vorgesehen ist. Ausgenommen von der Regel sind Ärzte und Naturwissenschaftler, die sich nicht in einem klinischen Fachgebiet habilitieren wollen. In diesem Fall erfolgt die Habilitation mit der Bezeichnung „Experimentelle Medizin“ oder mit einer von den klinischen Fächern zu unterscheidenden Bezeichnung (z. B. Experimentelle Kardiologie). Eine Änderung der Denomination nach Anerkennung als Facharzt ist auf Antrag möglich;
  - c) an einem Hochschullehrertraining oder äquivalenten Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hat (z. B. Hochschullehrertraining für

- den POL-Kurs) und als Tutor im Rahmen eines POL-Kurses tätig war oder gleichwertige Lehrveranstaltungen durchgeführt hat;
- d) eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 6 einreicht, die in ihren wesentlichen Teilen an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig oder an einer mit ihr zusammenarbeitenden Einrichtung (z. B. einem Akademischen Lehrkrankenhaus) entstanden ist. Bei einem Wechsel von einer anderen Hochschule an die Medizinische Fakultät kann von dieser zeitlichen Vorgabe abgewichen werden, wenn die notwendige Lehrleistung und die wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine Habilitation bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden;
  - e) nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht;
  - f) unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 eingereicht hat.
- (2) Akademische Assistenten nach § 72 des SächsHSG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.
- (3) Auf klinisch-theoretischen und vorklinischen Fachgebieten können sich Bewerber mit anderen Studienabschlüssen und nichtmedizinischen akademischen Doktorgraden an der Medizinischen Fakultät habilitieren, wenn diese Gebiete durch eine berufene Professur an der Medizinischen Fakultät vertreten sind. Der Bewerber hat in seinem Antrag das Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, eindeutig zu bezeichnen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Fakultätsrat über seine Zuständigkeit für die Habilitation.
- (4) Bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Habilitationskommission sollen nicht nur formale, sondern in Bezug auf den Erfolg der wissenschaftlichen Arbeit auch qualitative Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es sind besonders Originalarbeiten in überregionalen, internationalen, streng referierten wissenschaftlichen Zeitschriften, darunter auch in englischer Sprache, zu fordern. Bei einem wesentlichen Teil dieser Arbeiten muss der Bewerber einen deutlich erkennbaren persönlichen Anteil an der wissenschaftlichen Leistung haben. Die Bewertung obliegt der Habilitationskommission. Als Orientierung sollten mindestens zwölf Publikationen, davon acht als Erst- oder Seniorautor gefordert werden. Bei exzellenten Publikationsleistungen in herausragenden Journalen (Orientierung IF > 10) können alternativ Spitzenpublikationen als Erst- oder Seniorautor vorgelegt werden.

Erfahrungen in der Einwerbung von qualifizierten Drittmitteln sind erwünscht. Eine an den Antragsteller persönlich gebundene Forschungsförderung durch die DFG (Projektförderung für mindestens zwei Jahre) kann zu einer Minderung der geforderten Publikationszahl herangezogen werden.

Werden von der Habilitationskommission erhebliche Defizite festgestellt, kann sie eine zeitliche Zurückstellung des Verfahrens vorschlagen, z. B. bis weitere Publikationen vorliegen.

Zur Beurteilung der erbrachten Leistungen in der Lehre und Forschung wird eine Stellungnahme des zuständigen Hochschullehrers mit Aussagen zu Umfang und Qualität der Lehr- und Forschungsleistungen des Kandidaten von der Habilitationskommission angefordert.

- (5) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung zur Habilitation ist vom Dekan eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.

## **§ 5 Antrag**

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des Fachgebietes an den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von 1. und 8. in deutscher Sprache einzureichen sind:
1. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift\* (Titelblatt nach Anlage 1);
  2. 20 Exemplare der Thesen gemäß § 7 dieser Ordnung;
  3. ein Exemplar der bibliografischen Beschreibung;
  4. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang;
  5. in der Regel ein Votum des Fachvertreters der Medizinischen Fakultät;
  6. urkundliche Nachweise über den Hochschulabschluss (Diplom/Hauptprüfung/Magisterprüfung/Staatsexamen usw.), über die Promotion sowie über weitere akademische Prüfungen (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien)\*\*;

---

\* Werden im Laufe des Verfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen.

\*\* Sofern die Abschlüsse im fremdsprachigen Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.

7. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in Forschung und Lehre gemäß § 4 Abs. 1 Pkt. b und § 6 Abs. 5 Ziff. 7;
  8. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Angabe aller Autoren, Angaben zu geteilten Autorschaften und Impactfaktoren und Kopien der zur Habilitationsleistung zählenden Arbeiten;
  9. eine Erklärung darüber, dass diese Habilitationsordnung anerkannt wird;
  10. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zweck eines Graduerungsverfahrens vorgelegt wurde; ggf. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift;
  11. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
  12. eine Erklärung, dass ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Das Führungszeugnis ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen.
- (3) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat der Medizinischen Fakultät einzureichen. Die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach Beurteilung bei den Gutachtern verbleiben.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrags gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (5) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.

## § 6 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten des Kandidaten unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen, die der Entwicklung des Fachgebietes dienen, nachweisen.
- (2) Die Habilitationsschrift kann als Monografie oder als kumulative Arbeit in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Bei einer Abfassung in englischer Sprache sind ein deutschsprachiger Titel und eine deutschsprachige kurze Zusammenfassung Bestandteil der Habilitationsschrift. Liegen die wichtigsten Ergebnisse für eine Habilitationsleistung schon veröffentlicht vor, ist das Verfahren einer kumulativen Habilitationsschrift zu wählen. Wenn die zugrunde liegenden Veröffentlichungen mehrere Autoren ausweisen, muss der Anteil des Kandidaten individuell abgrenzbar sein und deutlich gemacht werden.

Ziel dieser Form der Habilitationsschrift ist es, dass

1. eine vom Habilitanden über einen längeren Zeitraum hinweg bearbeitete wissenschaftliche Thematik in einer logischen Sequenz kohärent geschlossen dargestellt wird;
  2. trotz des prinzipiellen Aufbaus aus mehreren Einzelpublikationen eine lesbare und begutachtungsfähige schriftliche Habilitationsleistung vorliegt;
  3. eine in Aufbau und äußerer Form von Bibliotheken katalogisierbare Schrift entsteht.
- (3) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift zurückgewiesen worden sind oder anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.
  - (4) Die Habilitationsschrift ist gedruckt und in gebundener Form einzureichen.



(5) Die Habilitationsschrift als Monografie hat in der Reihenfolge zu enthalten:

1. Titelblatt (s. Anlage 1 und 2)
2. bibliografische Beschreibung (s. Anlage 3)
3. Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen
4. Textteil mit Anmerkungen, Abbildungen, Tabellen usw.
5. Literaturverzeichnis
6. Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen
7. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang.

Die Habilitationsschrift in kumulativer Form hat in der Reihenfolge zu enthalten:

1. Titelblatt (s. Anlage 1 und 2)
2. bibliografische Beschreibung (s. Anlage 3)
3. Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen
4. Kapitel „Einführung in die Thematik“
5. Publikationen, angeordnet als Kapitel und ggf. mit freien Zwischentexten versehen
6. ggf. Kapitel „Ausblick“
7. Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen
8. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang.

## **§ 7**

### **Thesen**

Die als Thesen der wissenschaftlichen Ergebnisse bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Habilitationsschrift unterliegt als Bestandteil der Abhandlung ebenfalls der Begutachtung. Die Thesen sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

## **§ 8**

### **Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, wenn nach Prüfung des Habilitationsantrags und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht.

Mit der Prüfung des Antrags beauftragt der Fakultätsrat die Habilitationskommission. Diese empfiehlt die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt die zu bestellenden Gutachter vor. Die Habilitationskommission ist berechtigt, dem Fakultätsrat die Forderung nach Überarbeitung der Thesen zu empfehlen bzw. eine Veränderung des Titels der Habilitationsschrift vorzuschlagen.

- (2) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Empfehlung gemäß Absatz 1 die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens sowie die Bestellung der Gutachter. Dieser Beschluss soll innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefasst werden.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens mit begründeten Auflagen zur Erhöhung der Aussagekraft der Thesen, zur Veränderung des Titels der Habilitationsschrift sowie zur Präzisierung unzureichender Unterlagen verbinden oder die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung solcher Auflagen abhängig machen. Auflagen dürfen nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Arbeit berühren. Inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift sind nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter ist dem Kandidaten schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen
- (5) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Thesen im Dekanat der Medizinischen Fakultät.

## **§ 9 Gutachter**

- (1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Professoren zu beurteilen. Zwei Gutachter dürfen Angehörige der Universität Leipzig sein, mindestens ein Gutachter muss ein Fach vertreten, das dem Habilitationsgebiet des Kandidaten entspricht. Es können mehr als drei Gutachter bestellt werden. In Fällen gemäß § 11 Abs. 3 können weitere Gutachter hinzugezogen werden.

- (2) Im Ausnahmefall können als Gutachter auch gleichwertig qualifizierte Professoren und Hochschuldozenten (Ausländer auch ohne entsprechenden Grad bei Äquivalenz der Qualifikation) sowie habilitierte Vertreter der Praxis bestellt werden.
- (3) Die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz finden entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Gutachten**

- (1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung über Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift.
- (2) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt. Sie gehen dem Dekan persönlich in schriftlicher Form zu und sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Mit dem Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift einschließlich der Thesen den Anforderungen an die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen.
- (4) Die im Gutachten ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung des Auftrags erstattet werden. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekanat schriftlich mit einer Fristsetzung von vier Wochen angemahnt. Der Habilitand erhält von dieser Mahnung Kenntnis. Liegt nach Ablauf der Frist das Gutachten immer noch nicht vor, hat die Habilitationskommission die Möglichkeit, den bestellten Gutachter von seiner Aufgabe zu entlasten und einen anderen Gutachter zu bestellen.

## **§ 11 Annahme der Habilitationsschrift**

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift besteht für alle Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät und die Mitglieder des Fakultätsrates die Möglichkeit, im Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Habilitationsschrift und die Thesen Einsicht zu nehmen.

- (2) Nach Eingang der angeforderten Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission
1. die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift und die Thesen gemäß (1) hervorgehen;
  2. den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag im Fakultätsrat.

Der Kandidat ist durch das Dekanat über die getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.

- (3) Wenn gegen die Habilitationsleistungen von den Gutachtern oder den Mitgliedern der Habilitationskommission wesentliche Einwände erhoben werden, wird die Abstimmung in der Kommission geheim erfolgen.
- (4) Liegt ein negatives Gutachten vor, kann der Fakultätsrat die Einholung eines weiteren Gutachtens beschließen.
- (5) Nach der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift kann der Kandidat die Gutachten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einsehen.

## **§ 12**

### **Wissenschaftlicher Vortrag**

- (1) Mit einem bis zu fünfzehnminütigen wissenschaftlichen Vortrag in freier Rede informiert der Habilitand den Fakultätsrat über sein Habilitationsthema. Im Vortrag wird der wesentliche Inhalt der Habilitationsschrift dargelegt. In der Diskussion sind Fragen sowohl zum Gegenstand der Schrift als auch darüber hinaus zum Fachgebiet der Habilitation zu beantworten. Der Vortrag und die Diskussion sind in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen.
- (2) Über Inhalt und Verlauf des wissenschaftlichen Vortrags und der Diskussion ist ein Protokoll vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen ersichtlich wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

## **§ 13 Verleihung**

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat die Verleihung des akademischen Grades Doctor habilitatus auf einem zu benennenden Fachgebiet und erteilt damit die entsprechende Lehrbefähigung. An dem Beschluss wirken die anwesenden Hochschullehrer des erweiterten Fakultätsrates mit. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. wird vom Dekanat eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans und des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in seinem Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 14 in der Universitätsbibliothek Leipzig nachweislich erfolgt ist. Die Übergabe der Urkunde soll in der Regel im Rahmen einer Antrittsvorlesung des Habilitanden erfolgen, vorzugsweise im Rahmen des Curriculums.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. habil. bzw. in den Fällen des § 3 Abs. 5 des Zusatzes PD (Privatdozent).

## **§ 14 Pflichtexemplare, Veröffentlichung**

- (1) Von Habilitationsschriften, auf deren Grundlage der akademische Grad Dr. habil. verliehen wird, sind Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek Leipzig abzuliefern. Diese Pflichtexemplare gehen unentgeltlich in das Eigentum der Universitätsbibliothek über.
- (2) Bestandteil der Habilitationsschrift sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und den Gutachtern übergebenen Materialien (z. B. Bilder, Karten, CDs, DVDs).
- (3) Anzahl und Gestaltung der Pflichtexemplare werden unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Bibliotheksverbandes festgelegt.

Nach Wahl des Kandidaten und unter Beachtung der genannten Empfehlungen und Festlegungen können Pflichtexemplare sein:

- a) vier Exemplare, wenn die Verbreitung durch Druck bzw. Kopierverfahren erfolgt;
  - b) vier Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Habilitationsschrift an der Universität Leipzig ersichtlich ist;
  - c) Alternativ kann eine Onlineveröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Leipzig erfolgen, wobei die Universitätsbibliothek diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und für die dauerhafte Zugänglichkeit der online veröffentlichten Habilitationsschriften sorgt.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die Universitätsbibliothek zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der Universitätsbibliothek ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein, auf der Titelseite der Habilitationsschrift das Datum des Verleihungsbeschlusses ausweisen.
- (6) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muss mit dem Exemplar der Habilitationsschrift übereinstimmen, das der Habilitationskommission vorgelegen hat.

## **§ 15**

### **Wiederholung, Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.**

- (1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsantrags nach Eingang sämtlicher Gutachten (§ 5 Abs. 5) endet, kann nur einmal wiederholt werden. Der Bewerber kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Mitteilung der Ablehnung zum Zweck der Wiederholung des Habilitationsverfahrens einen neuen Antrag stellen.
- (2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen (Vortrag), so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres beantragen, nur diesen Teil des Verfahrens zu wiederholen, anstatt

einen erneuten Habilitationsantrag einzureichen. Dem Antrag muss entsprechen werden.

- (3) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen bzw. der Grad Dr. habil. entzogen werden, wenn dieser durch Täuschung erworben wurde oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Grades ausgeschlossen hätten. Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren behoben.
- (4) Mit dem Entzug des akademischen Grades Dr. habil. ist der Verlust der Lehrbefähigung sowie der Lehrbefugnis verbunden.
- (5) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 16 Habilitationsakte**

- (1) Die zusammengefassten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habilitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren ist durch die beteiligten Habilitationsgremien ein Protokoll zu erstellen und der Habilitationsakte beizufügen.
- (3) Die Habilitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.

## **§ 17 Übergangsregelungen**

Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach Wahl des Habilitanden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 16. Januar 2012

Professor Dr. med. Joachim Thiery  
Dekan der Medizinischen Fakultät

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin der Universität Leipzig



*Titelseite für die einzureichende Arbeit*

.....

.....

.....

(Titel)

Der .....

(Fakultät)

der Universität Leipzig  
eingereichte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

.....

(akademischer Grad)

.....,

(Kurzform)

vorgelegt

von .....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am ..... in .....

Leipzig, den .....

(Einreichungsdatum)

*Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare*

.....

.....

(Titel)

Von der .....

(Fakultät)

der Universität Leipzig

genehmigte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

.....

(akademischer Grad)

.....

(Kurzform)

vorgelegt

von .....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am ..... in .....

Tag der Verleihung .....

**Anlage 3**

Bibliografische Beschreibung:

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Universität Leipzig, Habilitation

.... S.1, .... Lit.2, .... Abb., .... Tab.,..... Anlagen usw.

Referat:

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit (Umfang von bibliografischer Beschreibung und Referat maximal eine Seite)